Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb
EWL Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage
860/543/2022

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 15.02.2022	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	21.02.2022 03.03.2022	Vorberatung N Entscheidung Ö	

Betreff:

Befreiung des Vorstandsvorsitzenden EWL von §181 BGB für Geschäftsbeziehungen mit der neu gegründeten Kommunale Servicebetriebe Südpfalz GmbH

Beschlussvorschlag:
Der Verwaltungsrat beschließt:

1. Gemäß §5 Abs. 4 der Anstaltssatzung EWL wird der Vorstandsvorsitzende von den Beschränkungen des §181 BGB – Verbot des Insichgeschäfts und Verbot der Mehrfachvertretung - grundsätzlich befreit.

Begründung:
Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb hat mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 30.09.2021 mit der Sitzungsvorlage 860/527/2021 der Gründung der Kommunale Servicebetriebe Südpfalz GmbH (KSS GmbH) zugestimmt. Ebenfalls wurde dort zugestimmt, dass auch der Vorstandsvorsitzende des EWL, Herr Bernhard Eck, neben dem Werkleiter der Verbandsgemeinde Edenkoben als einer der Geschäftsführer bestellt wird.

Es wird künftig Geschäftsbeziehungen vom EWL zur KSS GmbH und umgekehrt geben. Denn der EWL soll Leistungen für die KSS GmbH erbringen, und diese soll ja auch Aufträge vom EWL übernehmen können. Unter den jetzigen Bedingungen könnte der Vorstandsvorsitzende des EWL in Geschäftsbeziehungen zwischen EWL und KSS GmbH keine Entscheidungen treffen, da dies gegen §181 BGB –verstoßen würde.

§181 BGB enthält zwei Verbote, einmal das Verbot des Insichgeschäfts sowie das Verbot der Mehrfachvertretung. Diese Verbote hätten konkret bei der Geschäftsführung der KSS GmbH unpraktische Konsequenzen, z.B. wäre es nicht möglich, als Vorstandsvorsitzender des EWL Aufträge an die KSS GmbH zu erteilen oder als Geschäftsführer der KSS GmbH an den EWL.

Beide Verbote können nach §5 Abs. 4 der Anstaltssatzung für den Vorstandsvorsitzenden mit Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben werden.

Die Befreiung des Vorstandsvorsitzenden von §181 BGB ist die logische Konsequenz aus der Zustimmung, dass er zeitgleich auch einer von beiden Geschäftsführern wird. Ohne

die Befreiung wäre der Vorstandsvorsitzende des EWL bei der Geschäftsführung der KSS GmbH handlungsunfähig.

Wir weisen darauf hin, dass auch bei der Geschäftsführung der KSS GmbH die üblichen rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten sind, ebenso wie im EWL.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja ☐ / Nein ☒
Begründung: Befugnis-Entscheidung

Beteiligtes Amt/Ämter:

Schlusszeichnung: